

Satzung
des rechtsfähigen Vereins
FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Stadt Augsburg zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich der Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. an den Wahlen zum Stadtrat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Er ist eine überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
3. Der Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Augsburg.
4. Der Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. ist parteipolitisch unabhängig.
5. Er führt die Kurzbezeichnung: Freie Wähler Augsburg.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins FW Augsburg besteht darin, den Einwohnern der Stadt Augsburg eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, politische Anliegen zu diskutieren und deren Verwirklichung zu betreiben. Der Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. sieht seine Aufgabe in der Förderung sachbezogener Kommunalpolitik, die nicht durch Parteibindung und Gruppenegoismen geprägt ist. Zur Verwirklichung der politischen Mitbestimmung sollen bei allen kommunalen Wahlen und gegebenenfalls auch den Wahlen zum bayerischen Landtag geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten benannt und gefördert werden, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Stadt Augsburg und ihrer Einwohner entscheiden.
2. Der Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. kann einer überörtlichen, gleich gesinnten Vereinigung beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen Personen, welche die Ziele des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. unterstützen und bereit sind, den Mitgliedsbeitrag zu leisten, können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Eintritt in den Verein FW Augsburg erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt ein Mindestalter von 16 Jahren, sowie weiter voraus, dass der Eintretende keiner politischen Partei mit Ausnahme der Bundesvereinigung Freie Wähler bzw. Landesvereinigung Freie Wähler Bayern angehört. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§6) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.

2. Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei mit Ausnahme der Partei Freie Wähler beitrifft. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, seinen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Ausschluss kann insb. erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragspflichten länger als 6 Monate nicht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 4 Haftung

Der Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. übernimmt seinen Mitgliedern gegenüber keine Haftung für Schäden, die

1. bei einem Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art des Vereines FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V.,
2. bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit und
3. einer sonstigen, im Zusammenhang mit dem Verein FW Augsburg erfolgten Tätigkeit oder Verrichtung für den Verein FW Augsburg auftreten sowie
4. nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schäden jeglicher Art.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg besteht aus dem/der:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
- d. Schriftführer/in
- e. Schatzmeister/in.
- f. Jugendbeauftragten

Ihm zur Seite steht beratend eine jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl von Beiräten. Sie bilden zusammen mit dem Vorstand die erweiterte Vorstandschaft. Mitglieder unter 35 Jahren wählen gesondert einen Jugendbeauftragten in den Vorstand.

§ 7 Vertretungsbefugnis und Aufgaben der Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

2. Der Vorstand führt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und sonstige Angelegenheiten des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V., sowie die ihm durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten ehrenamtlich aus. Dabei hat er die Gesamtentwicklung des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V., zur Verwirklichung des Satzungszweckes voranzutreiben.

Hierfür tritt er in Sitzungen zusammen, sooft die Notwendigkeit hierfür gegeben ist.

3. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende ab einem Geschäftswert von 500,- € die Zustimmung des Vorstandes und der Vorstand ab einem Geschäftswert von 5.000,- € für den Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Verträge, die zu Schulden für den Verein führen, dürfen nicht abgeschlossen werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben das Hausrecht in allen Sitzungen und Einrichtungen des Vereins FW Augsburg aus und haben das Recht an allen Sitzungen der Organe des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. und sonstigen Veranstaltungen des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. teilzunehmen.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 8 Wahl der/s Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§ 9) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzu. Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes ist an die Amtsperiode des regulär gewählten Vorstandes angeglichen.

3. Die erweiterte Vorstandschaft kann auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt werden, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Anwesender widerspricht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) soll mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, zu der die Mitglieder des Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in vereinsrechtlich zulässiger Form einzuladen sind.

2. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Bericht des Kassenprüfers

c) Entlastung des Vorstandes

d) Anträge und Wahlen, sowie weitere Punkte soweit vorhanden bzw. nach der Satzung vorgeschrieben,

e) Vorstellung des Haushaltsplanes für das laufende/kommende Jahr.

Anträge sollen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein, andernfalls müssen sie spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1,2) geändert werden soll. Sie ist ferner binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindesten 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Hierbei kann auch ein Mitglied des Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit von seinem Amt entbunden werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt geheime Abstimmung. § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und 3 und § 16 Abs. 3 bleiben unberührt.

5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Revisor, der jährlich die Kassenprüfung vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten hat. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters nach Anhörung des Revisors.

7. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V.

8. Wählbar sind alle volljährigen Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Augsburg haben und keiner politischen Partei mit Ausnahme der Bundesvereinigung Freien Wähler bzw. der Freien Wähler Bayern angehören. Bei Aufstellungs- (Nominierungs-)versammlungen, kann das aktive und passive Wahlrecht durch die gesetzlichen Wahlvorschriften zusätzlich eingeschränkt sein. Die gesetzlichen Wahlvorschriften gehen den Wahlvorschriften nach dieser Satzung vor. Dies gilt auch bei Wahlen von Delegierten.

9. Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere:

- a) den Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand
- und
- c) zwei Revisoren (Kassenprüfer), die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere:

- a) die Tagesordnung zu beschließen
- b) die Liste für die Stadtratswahl zu beschließen,
- c) Kandidaten auf Stadtebene zu nominieren,
- d) gegebenenfalls Delegierte zu wählen und zu anderen Verbänden zu entsenden und
- e) über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- f) den Jahresbericht des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Höhe der Beiträge,
- h) Änderungen der Satzung sowie
- i) über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie von grundlegender und erheblicher Bedeutung für den Verein sind,
zu entscheiden.

11. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

§ 10 Nominierungsversammlungen, Wahlen und Beschlussfassungen

1. Bei den öffentlichen abzuhaltenden Nominierungsversammlungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Nominierungsversammlung wahlberechtigt sind und mindestens einen Monat dem Verein FW Augsburg angehören.

2. Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch Akklamation, sofern nicht die gesetzlichen Vorschriften für die Wahl, zu der nominiert werden soll, anderes verlangen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich zu wählen oder zu beschließen.

3. Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einer Wahl findet ein 2. Wahlgang unter den beiden mit den meisten Stimmen statt. Haben beide Kandidaten im 2. Wahlgang die gleiche Stimmenzahl entscheidet das Los. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur bei einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden (§ 15 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2).

§ 11 Arbeitskreis/Ausschüsse

1. Bei Bedarf können durch die Organe des Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. Arbeitskreis/Ausschüsse auf Dauer (ständige Arbeitskreis/Ausschüsse) oder für den Einzelfall (Arbeits-/Projektgruppen) gebildet werden. Mit der Bildung ist ein Leiter des Arbeitskreises/Ausschusses zu bestimmen. In die Arbeitskreise/Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Vereines berufen werden oder in ihnen tätig werden.

2. Die Sitzungen der Arbeitskreise/Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den Leiter einberufen und geleitet.

3. Die Leiter sind dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 12 Aufzeichnungen

1. Über Wahlen, Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, ggf. der Arbeitskreise ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Wahl- bzw. Versammlungsleiter oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Aufzeichnungen über Wahlen und Beschlüsse sind allen Mitgliedern bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

§ 13 Beiträge

1. Der Verein FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist vollständig bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft unabhängig vom Grund der Beendigung nicht zurückerstattet.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Reduzierungen bzw. Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen.

3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Aufgaben des Schatzmeisters, Geschäftsjahr

1. Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. Buch zu führen und mindestens einmal im Jahr in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Kasse und die Kassenführung sowie die aufgestellten Berichte und Verzeichnisse werden in jedem Geschäftsjahr durch den unabhängigen, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Revisor geprüft. Dieser erstattet bei den jährlichen Mitgliederversammlungen einen Prüfungsbericht mit einem Prüfungsvermerk und einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung.

4. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (Auflösungsversammlung). Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. stehen“.

2. Die Einberufung der Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder

b) von Zweidrittel der Mitglieder des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. schriftlich beantragt wird.

3. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederversammlung des Vereins FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich.

4. Kommt eine Beschlussfassung aus formalen Gründen nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

5. In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder einen Liquidator zu bestellen, der die laufenden Geschäfte durchzuführen und den Verein abzuwickeln hat.

Das nach der Auflösung oder Aufhebung des FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vereinsvermögen ist an eine soziale Einrichtung oder einen sozialen Zweck in der Stadt Augsburg, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden, zu übertragen. Diese Einrichtung ist in der Auflösungsversammlung zu bestimmen.

§ 17

Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlasst oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2013 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 15.03.1997

2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.